

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz Herrn Hendrik Hering Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz



DIE STAATSSEKRETÄRIN

Schillerplatz 3-5 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-3595 Poststelle@mdi.rlp.de www.mdi.rlp.de

25. Juni 2020

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail Andreas Sackreuther andreas.sackreuther@mdi.rlp.de **Telefon / Fax** 06131 16-3803 06131 16-17-3803

Bitte immer angeben!

Sitzung des Innenausschusses am 18. Juni 2020

TOP 19: Auswirkungen des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes auf die Entsendung von rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten nach Berlin

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/6590 -

TOP 20: Umstrittenes Antidiskriminierungsgesetz ist beschlossen

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/6635 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 18. Juni 2020 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu den gemeinsam beratenen Tagesordnungspunkte 19 "Auswirkungen des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes auf die Entsendung von rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten nach Berlin" und 20 "Umstrittenes Antidiskriminierungsgesetz ist beschlossen" zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Steingaß

**Anlage** 

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.00 Uhr Freitag 09.00-12.00 Uhr Verkehrsanbindung ab Mainz Hauptbahnhof Straßenbahnlinien Richtung Hechtsheim 50,51,52 Parkmöglichkeiten Parkhaus Schillerplatz, für behinderte Menschen Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Sitzung des Innenausschusses am 18. Juni 2020 TOP 19: Auswirkungen des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes auf

die Entsendung von rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten nach Berlin

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/6590 -

TOP 20: Umstrittenes Antidiskriminierungsgesetz ist beschlossen

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/6635 -

Am Donnerstag, 4. Juni 2020, hat das Abgeordnetenhaus Berlin das Landesantidiskriminierungsgesetz verabschiedet.

In der öffentlichen Wahrnehmung wurde und wird in den vergangenen Tagen insbesondere § 7 diskutiert, der mit dem Begriff "Vermutungsregelung" überschrieben ist. Darin heißt es: "Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 2 [Diskriminierungsverbot] oder § 6 [Maßregelungsverbot] überwiegend wahrscheinlich machen, obliegt es der öffentlichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen."

In der medialen Berichterstattung wird daher der Begriff einer "Beweislastumkehr" zugunsten der Beschwerdeführerin bzw. Beschwerdeführers verwendet.

Der Berliner Innensenator Andreas Geisel widerspricht dieser Darstellung allerdings. Demnach müssen, ich zitiere aus seiner Pressemitteilung: "im ersten Schritt von den Betroffenen Tatsachen vorgetragen werden, die eine Diskriminierung für das Gericht überwiegend wahrscheinlich machen. Die Beweisführungslast liegt damit zunächst bei der diskriminierten Person."

Hier muss man sich also verdeutlichen, dass eben nicht die bloße Behauptung einer Diskriminierung Konsequenzen auslösen kann. Vielmehr muss ein Gericht in einem rechtstaatlichen Verfahren und aufgrund von konkreten Tatsachen zu dieser Überzeugung gelangen.



Das Land Berlin bezeichnet die Regelung daher insgesamt als "Beweiserleichterung". Eine Haftung auswärtiger Polizeidienstkräfte oder der Entsendeländer sei nicht vorgesehen.

Dies hat Herr Senator Geisel in einem Brief an den Bundesinnenminister nochmals deutlich gemacht. Er schreibt wörtlich: "Im Hinblick auf Unterstützungseinsätze möchte ich betonen, dass es zu einer Haftung [...] auswärtige[r] Polizeidienstkräfte oder deren Entsendekörperschaften aufgrund des Landesantidiskriminierungsgesetzes nicht kommen wird." Weiter heißt es: "Nach [den Regelungen] des Allgemeinen Sicherheitsund Ordnungsgesetzes werden Handlungen auswärtiger Polizeidienstkräfte der Berliner Polizei zugerechnet, [...] so dass mögliche Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche [...] ausschließlich gegen das Land Berlin gerichtet sein können. [...]" Er kommt in seinem Schreiben zu der klaren Schlussfolgerung: "[Es] steht außer Frage, dass eine auf dem Landesantidiskriminierungsgesetz gestützte Einstandspflicht bei Unterstützungseinsätzen allein das Land Berlin, nicht aber auch öffentliche Stellen des Bundes oder anderer Bundesländer treffen kann."

Ebenso enthalte das Gesetz keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände zu Lasten von Dienstkräften. Existierende Diskriminierungs- und Ungleichbehandlungsverbote sollen durch die Regelungen des Landesantidiskriminierungsgesetzes inhaltlich nicht verschärft, sondern punktuell präzisiert werden. Änderungen bei der Ahndung von Dienstpflichtverstößen seien nicht vorgesehen.

Unter den Bundesländern gilt das Solidaritätsprinzip, sodass eine gegenseitige polizeiliche Unterstützung in Großeinsätzen erfolgt. Diese gegenseitige Unterstützung ist für die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Rechtliche Grundlage hierfür ist das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Rheinland-Pfalz abgeschlossene Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei. Demnach erfolgt eine Unterstützung anderer Länder bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass.

Durch rheinland-pfälzische Kräfte wurde die Polizei Berlin in den letzten drei Jahren bei insgesamt 15 Einsatzanlässen unterstützt, davon sieben im Jahr 2017, drei in 2018 und fünf in 2019. Im aktuellen Jahr waren rheinland-pfälzischen Kräfte bislang zweimal in



Berlin eingesetzt. Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen wurden im Zusammenhang mit den genannten Unterstützungsleistungen bislang keine Vorwürfe wegen diskriminierenden Verhaltens erhoben.

Unsere Kräfte werden grundsätzlich in sogenannten geschlossenen Einheiten eingesetzt; d. h. in der Regel mindestens in Gruppenstärke (rund zehn Kräfte). Nur vereinzelt kommt es vor, dass beispielsweise einzelne Motorradfahrerinnen und -fahrer zur Lotsung oder Diensthundeführerinnen und -führer für Durchsuchungsmaßnahmen, z. B. bei Staatsbesuchen, angefordert werden. Grundsatzentscheidungen werden bei diesen Einsätzen durch die jeweiligen Polizeiführerin bzw. den jeweiligen Polizeiführer des einsatzführenden Landes getroffen.

Geschlossene Einheiten führen grundsätzlich einen sogenannten Beweis- und Dokumentationstrupp mit. Diese Einheit dokumentiert im Bedarfsfall und unter Beachtung der rechtlichen Zulässigkeit durch Foto- oder Filmaufnahmen das Geschehen. Während des Einsatzes erfolgt eine Einsatzdokumentation – dies bedeutet, dass alle getroffenen Maßnahmen und besondere Vorkommnisse der Befehlsstelle mitgeteilt und im Einsatztagebuch festgehalten werden. Diese engmaschige Dokumentation ermöglicht es auch, gegebenenfalls erhobene Vorwürfe gegen die Einsatzkräfte aufzuklären.

In diesem Zusammenhang kommt den polizeirechtlichen Zurechnungsregelungen für Maßnahmen und Amtshandlungen von Polizeibeamtinnen und -beamten anderer Länder und des Bundes wesentliche Bedeutung zu. Nach diesen Regelungen richtet sich insbesondere die Haftung im Außenverhältnis, d. h. die Haftung gegenüber von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Gemäß § 8 Absatz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin werden Handlungen auswärtiger Polizeidienstkräfte - und damit auch Amtshandlungen von rheinland-pfälzischen Unterstützungskräften - der Berliner Polizei zugerechnet. Diese trägt die Verantwortung für den polizeilichen Einsatz und die hierbei getroffenen polizeilichen Maßnahmen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Maßnahme im Einzelfall durch Berliner Polizeikräfte vorgenommen wurde oder durch Unterstützungskräfte des Bundes oder eines anderen Bundeslandes. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in § 86 Absatz 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.



Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche von etwaigen Betroffenen polizeilicher Maßnahmen können somit ausschließlich gegen das Land Berlin gerichtet werden.

Aus dem Landesantidiskriminierungsgesetz des Landes Berlin ergibt sich nach unserer Einschätzung nichts anderes. Die beschriebenen polizeirechtlichen Zurechnungsregelungen werden durch das Gesetz nicht geändert, insbesondere werden keine neuen Anspruchsgrundlagen gegenüber dem entsendenden Land oder dessen Polizeikräften geschaffen.

Eine andere Frage ist dagegen, ob dem Land Berlin gegenüber Rheinland-Pfalz ein Ausgleichsanspruch zusteht, falls Berlin im Außenverhältnis gegenüber Dritten haftet. Eine spezielle, den internen Haftungsausgleich zwischen den Ländern regelnde Vereinbarung mit Berlin, besteht nicht. Vielmehr sind die allgemeinen Grundsätze zur Amtshilfe heranzuziehen. Hiernach haftet das entsendende Land grundsätzlich für schuldhaftes Verhalten seiner Polizeikräfte. Schuldhaftes Verhalten meint hierbei neben vorsätzlichem Handeln auch jede Form von Fahrlässigkeit. Hierbei handelt es sich um keine neue Rechtslage, sondern um einen bestehenden Rechtsgrundsatz. Insbesondere durch das Landesantidiskriminierungsgesetz des Landes Berlin wird insoweit keine neue Rechtslage geschaffen.

In der Vergangenheit kam es nach unseren Erkenntnissen zu keinen entsprechenden finanziellen Ausgleichsforderungen durch das Land Berlin gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Unterstützungseinsätzen. Wir gehen davon aus, dass das Land Berlin zu seinem Wort steht und wie bereits bisher auch in Zukunft auf unser Land und insbesondere unsere Unterstützungskräfte keine Forderungen zukommen werden.

Für eine persönliche Haftung unserer Polizeikräfte müsste Rheinland-Pfalz durch Berlin im Rahmen des internen Schadensausgleichs in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus hätten unsere Polizeikräfte entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben müssen. Auch diese Rechtslage ist weder neu noch wird sie durch das Berliner Antidiskriminierungsgesetz geändert.



Vor diesem Hintergrund sehe ich derzeit keinen Grund, Unterstützungsersuchen aus Berlin generell abzulehnen. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Bund-Länder-Kooperation und damit auf die Innere Sicherheit insgesamt.

Selbstverständlich werden wir als rheinland-pfälzische Landesregierung die weiteren Entwicklungen in Berlin und die Auswirkungen auf unsere Beamtinnen und Beamten im Blick halten. Die Thematik ist darüber hinaus auch heute Thema im Rahmen der Innenministerkonferenz.

Rheinland-Pfalz verfügt im Bereich der Polizei über ein umfassendes Beschwerdemanagement. So trat im Jahr 2014 eine Anpassung der Regelung zum "Erscheinungsbild der Polizei Rheinland-Pfalz - Tragen der Dienstkleidung" in Kraft. Mit dieser wurde die Kennzeichnungspflicht eingeführt. Seitdem sind grundsätzlich Namensschilder zu tragen. Bei Einsätzen geschlossener Einheiten der Bereitschaftspolizei sowie mobiler Eingreifgruppen der Polizeipräsidien werden Kennnummern getragen, um etwaigen Betroffenen eine Identifizierung zu ermöglichen.

Ebenfalls seit dem Jahr 2014 ist die Bürgerbeauftragte des Landes zugleich auch Beauftragte für die Landespolizei. Bürgerinnen und Bürger können sich mit einer Beschwerde - auch anonym - an die Beauftragte für die Landespolizei wenden, wenn sie bei einer polizeilichen Maßnahme den Eindruck haben, dass ein persönliches Fehlverhalten einer Einsatzkraft vorliegt oder dass eine Maßnahme rechtswidrig war. Die Beauftragte für die Landespolizei versucht, entstandene Konflikte außergerichtlich mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation zu bereinigen.

Daher besteht bereits ein sehr hohes Maß an Rechtsschutz in Rheinland-Pfalz. Aus diesem Grund halte ich eine entsprechende Regelung in RLP nicht für erforderlich.

Aus den geschilderten Gründen sieht die Landesregierung keinen Grund, aus der Solidargemeinschaft der gegenseitigen Unterstützung der Länder auszusteigen.

Die Polizei in unserem Bundesland genießt zurecht hohes Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Landesregierung. Dies liegt auch daran, dass etwaiges Fehlverhalten konsequent aufgeklärt und geahndet wird. Dies belegen auch regelmäßig die Berichte der Landespolizeibeauftragten.



Ein Fehlverhalten Einzelner ist nie ganz auszuschließen. Auch in der rheinlandpfälzischen Polizei nicht. Daher haben wir die notwendigen Strukturen und Verfahren, um solche Ereignisse aufzuklären und Verstöße zu ahnden. Ein Generalverdacht gegenüber der rheinland-pfälzischen Polizei ist hingegen völlig unangebracht.